

ED 1**Verteilung der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Kompensationsbeitrags für den Familienleistungsausgleich auf die hessischen Gemeinden**

Die Gemeindeanteile für das IV. Quartal 2005 belaufen sich insgesamt auf:

- | | |
|---|------------------|
| 1. an der Umsatzsteuer (USt) | 73.034.868,99 € |
| 2. an der Einkommensteuer (ESt) | 571.594.183,13 € |
| 3. an der Kompensation für den Familienleistungsausgleich | 31.638.423,25 € |

Die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich werden nach der Anlage 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Hess. Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 4. Juli 2003 (GVBl. I S. 233) zugewiesen.

Die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer sind gemäß den in der Anlage 2 der Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 23. März 2000 (GVBl. I s. 174) enthaltenen Schlüsselzahlen aufzuteilen.

Der Kompensationsanteil für den Familienleistungsausgleich wurde – wie in den vergangenen Jahren – bereits mit der Vorauszahlung im Dezember 2005 zur Auszahlung gebracht.

Dezernat 1-Su.

Nr. 1 – ED 1 vom 27.01.2006

ED 2**Neues kommunales Haushaltsrecht:****hier: Ergebnis der Umfrage zum Wahlrecht zwischen Verwaltungsbuchführung und doppelter Buchführung (kommunale Doppik)**

Mit Inkrafttreten der geänderten HGO am 01.02.2005 ist auch das neue kommunale Haushaltsrecht in Kraft getreten. Der neue § 92 Abs. 3 HGO schreibt vor, dass im Regelfall die Haushaltswirtschaft der Gemeinden nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung zu führen ist. Mit Verwaltungsbuchführung ist die erweitert kamerale Buchführung gemeint.

Abweichend davon können seit Inkrafttreten des § 92 Abs. 3 – neu – HGO die Gemeinden ihre Haushaltswirtschaft auch nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) führen. Für beide Rechnungslegungsmethoden gilt jedoch der neue § 108 HGO, der in seinem Abs. 3 bestimmt, dass zum 01. Januar 2009 von allen hessischen Städten und Gemeinden eine Eröffnungsbilanz aufzustellen ist und danach jeweils zum 31. Dezember eines jeden Haushaltsjahres eine Schlussbilanz aufzustellen ist.

In den Beratungen unserer Mitgliedsstädte und –gemeinden wurde deutlich, dass die ganz überwiegende Mehrheit der Mitglieder sich für die doppelte Buchführung entscheiden würde. Dieser erste Eindruck hat sich durch das Ergebnis unserer Umfrage (vgl. hierzu Eildienst Nr. 8 – ED 73 – vom 04.07.2005 und Eildienst Nr. 10 – ED 102 – vom 09.09.2005) bestätigt.

An der Umfrage im Eildienst haben bis heute insgesamt 396 der 401 Mitgliedsstädte und –gemeinden teilgenommen.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten:

1. Insgesamt

- a. Für die Anwendung der doppelten Buchführung haben sich 375 Gemeinden entschieden, d. h. 94,6% der Auskunft erteilenden Gemeinden und 93,5% der Mitgliedsstädte und –gemeinden des HSGB. Ein entsprechender Grundsatzbeschluss bzw. Hauptsatzungsbeschluss der Gemeindevertretung liegt in 294 Gemeinden bereits vor.

Unentschieden sind noch 16 Gemeinden. Für die Verwaltungsbuchführung (erweiterte Kameralistik) entschieden sich lediglich 5 Kommunen (zwei Gemeinden zwischen 10.000 und 20.000 Einwohner, eine Gemeinde zwischen 20.000 und 30.000 Einwohner und zwei Gemeinden zwischen 30.000 und 50.000 Einwohner).

- b. Eine der 375 Gemeinden wendet die Doppik bereits seit 2002 und 6 Gemeinden wenden sie im laufenden Jahr 2005 an. Ab 2006 beabsichtigen 17 Gemeinden, ab 2007 33 Gemeinden, ab 2008 97 Gemeinden und ab 2009 221 Gemeinden die Anwendung.

2. Nach Gemeindegrößenklassen ergibt sich folgende Auswertung:***Bis 5.000 Einwohner***

Doppelte Buchführung:	96 Gemeinden
Unentschieden	5 Gemeinden
Grundsatzbeschluss zur Einführung der Doppik	78 Gemeinden
Einführung der Doppik	
ab 2005	2 Gemeinden
ab 2006	2 Gemeinden
ab 2007	5 Gemeinden

ab 2008	25 Gemeinden
ab 2009	62 Gemeinden

Über 5.000 Einwohner bis 10.000 Einwohner

Doppelte Buchführung:	147 Gemeinden
Unentschieden	5 Gemeinden
Grundsatzbeschluss zur Einführung der Doppik	105 Gemeinden
Einführung der Doppik	
ab 2006	3 Gemeinden
ab 2007	9 Gemeinden
ab 2008	34 Gemeinden
ab 2009	101 Gemeinden

Über 10.000 Einwohner bis 20.000 Einwohner

Doppelte Buchführung:	100 Gemeinden
Unentschieden	6 Gemeinden
Grundsatzbeschluss zur Einführung der Doppik	73 Gemeinden
Verwaltungsbuchführung	2 Gemeinden
Einführung der Doppik	
ab 2005	4 Gemeinden
ab 2006	7 Gemeinden
ab 2007	9 Gemeinden
ab 2008	28 Gemeinden
ab 2009	52 Gemeinden

Über 20.000 Einwohner bis 30.000 Einwohner

Doppelte Buchführung:	24 Gemeinden
Unentschieden	16 Gemeinden
Grundsatzbeschluss zur Einführung der Doppik	3 Gemeinden
Verwaltungsbuchführung	1 Gemeinde
Einführung der Doppik	
ab 2006	5 Gemeinden
ab 2007	5 Gemeinden
ab 2008	9 Gemeinden
ab 2009	5 Gemeinden

Über 30.000 Einwohner bis unter 50.000 Einwohner

Doppelte Buchführung:	9 Gemeinden
Verwaltungsbuchführung	2 Gemeinden
Unentschieden	0 Gemeinden
Grundsatzbeschluss zur Einführung der Doppik	8 Gemeinden
Einführung der Doppik	
ab 2002	1 Gemeinde
ab 2006	0 Gemeinden
ab 2007	5 Gemeinden
ab 2008	1 Gemeinden
ab 2009	2 Gemeinden

ED 3**Verfassungsbeschwerde gegen die Grundsteuer**

Das Bundesverfassungsgericht hat nach wie vor nicht über die Annahme der Verfassungsbeschwerde (vgl. § 93a Abs. 1 BVerfGG) entschieden. Bisher liegen keine Informationen darüber vor, wann es zu dieser Entscheidung kommen wird.

Besprechung mit Bund und Ländern

Die Grundsteuerreferatsleiter von Bund und Ländern haben sich am 02. Dezember 2005 getroffen, um das weitere Vorgehen vor dem Hintergrund der Verfassungsbeschwerde zu beraten. An dem Treffen hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) auf Einladung des Bundesministeriums der Finanzen teilgenommen. Bei dem Treffen bekräftigten die Grundsteuerreferatsleiter ihre bisherige Beschlusslage. Diese geben wir im Folgenden wieder:

1. Einsprüche gegen Grundlagenbescheide (Grundsteuermessbetrag und Einheitswert) der Finanzämter

Im Fall eines zulässigen Einspruches gegen diese Bescheide ist gemäß § 363 Abs. 2 Satz 2 AO das Ruhen des Verfahrens anzuordnen. Unzulässige Einsprüche sind dagegen zurückzuweisen.

2. Anträge auf Aufhebung von Steuerbescheiden

Bei Anträgen auf Aufhebung von Steuerbescheiden ist die Entscheidung mit Zustimmung des Antragstellers zurückzustellen. Dies bedeutet, dass mit Zustimmung des Antragstellers ein Ruhen des Verfahrens i.S.v. § 172 AO angeordnet wird. Hierdurch wird gemäß § 171 Abs. 3 AO die Verjährungsregelung außer Kraft gesetzt.

3. Aussetzung der Vollziehung

Die Aussetzung der Vollziehung der Steuerbescheide soll weiterhin nicht gewährt werden.

4. Vorläufige Festsetzungen

Bis zur Entscheidung über die Annahme der Verfassungsbeschwerde durch das Bundesverfassungsgericht soll keine vorläufige Steuerfestsetzung i.S.v. § 165 AO erfolgen.

Dieser Punkt wurde von den Grundsteuerreferatsleitern kontrovers diskutiert. Letztlich sah die Mehrheit keine Veranlassung dazu, den Beschluss zu revidieren, keine vorläufigen Festsetzungen bis zur Entscheidung über die Annahme durch das Bundesverfassungsgericht zu gewähren. Aus der Diskussion ergab sich, dass die vorläufige Festsetzung von Steuerbescheiden durch die Finanzämter ein falsches Signal gegenüber den Steuerpflichtigen setzen würde. Nach Auffassung der Referatsleiter hat die Verfassungsbeschwerde aber nur geringe Erfolgsaussichten. Daher sollten den Steuerpflichtigen durch eine vorläufige Festsetzung keine falschen Hoffnungen gemacht werden, dass ihre Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg haben.

Zulässiger Rechtsweg

Auf ausdrückliche Nachfrage des DStGB erklärten die Grundsteuerreferatsleiter, dass die Finanzämter bei Einsprüchen gegen Messbetrags- bzw. Einheitswertbescheide die Steuerpflichtigen nicht auf das Widerspruchsverfahren gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinden als richtigen Rechtsweg verweisen sollen.

I. Grundsteuerveranlagung ab dem 01.01.2006 durch die Gemeinden

Unter Berücksichtigung dieser Beschlusslage von Bund und Ländern bieten sich hinsichtlich der ab dem 01.01.2006 zu erlassenden Grundsteuerbescheide der Städte und Gemeinden alternativ die nachfolgenden Vorgehensweisen an. Wir wollen uns an dieser Stelle der Absprache im Erfahrungsaustausch entsprechend darauf beschränken, diese zu referieren, da letztlich jede Gemeinde selbst abwägen muss, welche Vorgehensweise sich für sie anbietet. Die nachfolgenden Ausführungen sollen als Hilfe für diese Entscheidungsfindung dienen.

1. Vorläufige Festsetzung

Die Städte und Gemeinden können die Grundsteuerbescheide vorläufig festsetzen (§ 165 AO).

Ein Vorteil dieser Vorgehensweise besteht darin, dass Widersprüche der Bürger vermieden werden. Im Fall der Nichtvorläufigkeitserklärung ist auf Grund der breiten Berichterstattung über das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht in den Medien mit vermehrten Widersprüchen der Bürger zu rechnen.

Ein Nachteil dieser Lösung besteht darin, dass möglicherweise im Fall einer – unwahrscheinlichen – stattgebenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Grundsteuer nebst Zinsen allen steuerpflichtigen Bürgern zurückerstattet werden müsste. Insofern wäre an den praktikablen Weg zu denken, in die Vorläufigkeitserklärung den begrenzenden Zusatz aufzunehmen „soweit privat genutztes Wohneigentum vorliegt“.

Eine weitere Möglichkeit, die Vorläufigkeitsfälle zu begrenzen, besteht darin, dass die Gemeinde nur bei einer Übereinstimmung von der Wohnadresse des steuerpflichtigen Bürgers mit der Belegenheit des Grundstücks den Bescheid für vorläufig erklärt (, da nur in diesem Fall auf privat genutztes Wohneigentum geschlossen werden kann). Allerdings leidet dieser Weg aufgrund des damit einhergehenden Verwaltungsaufwandes unter erheblichen Praktikabilitätsnachteilen.

2. Widerspruchsverfahren

Wird der Grundsteuerbescheid nicht für vorläufig erklärt, ist aus den erwähnten Gründen mit vermehrten Widersprüchen zu rechnen. Wird dieser Weg gewählt, bietet sich nach unserer Einschätzung weiterhin die bereits erläuterte Vorgehensweise an:

Es liegt in der Hand der jeweiligen Gemeinde, ob sie evtl. Anträgen auf Ruhen des Verfahrens zustimmt. Für die Fälle der so genannten Vorgreiflichkeit gilt § 94 VwGO. Danach liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie das Ruhen des Verfahrens anordnet oder ob sie in der Sache selbst entscheiden möchte. Aus unserer Sicht ist es in diesem Fall aus verfahrensökonomischen Gründen für die Gemeinden am vorteilhaftesten, bis zur Entscheidung über die Annahme der Verfassungsbeschwerde von einer Entscheidung über das Ruhen des Verfahrens abzusehen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass gemäß § 75 Satz 2

VwGO nach drei Monaten mit einer Untätigkeitsklage der steuerpflichtigen Bürger gerechnet werden muss.

Sollte die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen werden, so könnten die eingelegten Rechtsbehelfe zu diesem Zeitpunkt zurückgewiesen werden. Sollte die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung angenommen werden, bietet es sich in dieser Konstellation an, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen.

Vorteil dieser Vorgehensweise ist, dass im Fall einer stattgebenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Erstattungsfälle und ihre negativen Auswirkungen nur auf die Bürger begrenzt werden würden, die Widerspruch eingelegt haben.

Nachteilig ist dagegen, dass die zu erwartenden vermehrten Widersprüche der Bürger zu nicht unerheblichem Verwaltungsaufwand in den Gemeinden führen kann, der allerdings durch die vorgeschlagene Vorgehensweise reduziert werden könnte.

III. Wirkung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Bei der Wahl zwischen den beiden alternativen Vorgehensweisen ist zudem zu beachten, dass das Bundesverfassungsgericht bei ähnlichen haushaltswirksamen Entscheidungen auf dem Gebiet des Steuerrechts – wie bspw. in dem Beschluss zur Verfassungswidrigkeit der Vermögensteuer vom 22.06.1995 (BVerfGE 93, 121) - das Gesetz lediglich mit Wirkung für die Zukunft (ex nunc) als mit der Verfassung unvereinbar erklärt. Nach unserer Einschätzung ist mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass selbst im Fall des Erfolgs der Verfassungsbeschwerde das Grundsteuergesetz in seiner derzeitigen Fassung noch auf absehbare Zeit anwendbar sein wird.

IV. Anträge auf Aussetzung der Vollziehung

Wir empfehlen weiterhin, dass die Gemeinden Anträge auf Aussetzung der Vollziehung ablehnen sollten. Vor dem Hintergrund der Entscheidung der Grundsteuerreferatsleiter, dass die Finanzbehörden ebenfalls eine Aussetzung der Vollziehung nicht gewähren sollen, steht den Gemeinden diese Entscheidung frei. Im Fall der Aussetzung der Vollziehung durch die Finanzbehörden sind die Gemeinden dagegen nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ebenfalls dazu verpflichtet, die Vollziehung auszusetzen (vgl. BFH vom 19.04.1968, BStBl. 1968 II Seite 538 und auch Troll/ Eisele, Kommentar zum Grundsteuergesetz, 8. Auflage, § 27 Rd-Nr. 15).

Wir regen an, sich dieser Empfehlungen zu bedienen.

ED 4

Erhöhte Hundesteuer für Halter von Hunden, deren Gefährlichkeit nach Maßgabe einer Rasseliste vermutet wird- überarbeitetes Satzungsmuster liegt vor -

Aufgrund eines Übertragungsfehlers ist in unserem Eildienst Nr. 12 – ED 134 – vom 22.11.2005 in der dort vorgeschlagenen Regelung die Rasse *Bullterrier* nicht aufgeführt. Die vorgeschlagene Regelung muss in Anpassung an die so genannte Rasseliste des § 2 Abs. 1 HundeVO folgenden Wortlaut haben:

(4) *Als gefährliche Hunde gelten:*

1. *Hunde, die auf Angriffslust oder auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleich wirkende Zuchtmerkmale gezüchtet oder ausgebildet oder abgerichtet wurden,*
2. *Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,*
3. *Hunde, die in Gefahr drohender Weise Menschen anspringen oder*
4. *Hunde, die andere Tiere hetzen oder reißen.*

Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden: Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier, American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire-Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Napoletano.“

Wir bitten, uns diesen Übertragungsfehler nachzusehen. Besonders hinweisen möchten wir darauf, dass hingegen unsere Veröffentlichung im Intranet (Satzungsmuster) von Anfang an den korrekten Wortlaut wiedergegeben hat.

ED 5**Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes vom 17.10.2005**

Der Hessische Landtag hat mit dem 3. Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 17.10.2005 u. a. beschlossen, dass gem. Art. 33 Ziff. 3, die Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen vom 15.02.1969, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 445), aufgehoben wird.

Ferner wird gem. Art. 6 vorbezeichneten Gesetzes § 6 Abs. 1 und 2 des Hessischen Reisekostengesetzes i. d. F. vom 27.08.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218), folgendermaßen geändert:

„Abs. 1

Beim Vorliegen triftiger Gründe kann die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs genehmigt werden. Hierfür wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro je km, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug von 0,13 Euro je km gewährt. Mit dieser Wegstreckenentschädigung sind die Kosten einer Fahrzeugvollversicherung abgegolten.

Abs. 2

Liegen keine triftigen Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs vor, wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,16 Euro je km, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug von 0,10 Euro je km gewährt.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Bü

Nr. 1 – ED 5 vom 27.01.2006

ED 6**Erlass vom 06.12.2005 über die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Schiedsstelle gem. § 80 SGB XII**

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales hat mit Schreiben vom 12.12.2005 darauf hingewiesen, dass das Hessische Sozialministerium mit Erlass vom 06.12.2005 den Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Schiedsstelle gem. § 80 SGB XII mit Wirkung vom 01.01.2006 auf 300 € festgesetzt hat.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Bü.**Nr. 1 – ED 6 vom 27.01.2006**

ED 7**Vergabewesen – Unmittelbare Anwendung der neuen EU-Richtlinie bei europaweiten Ausschreibungsverfahren**

Die am 30.04.2004 in Kraft getretene EU-Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG (Bau-, Liefer- und Dienstleistungen) sowie die neue Sektorenkoordinierungsrichtlinie 2004/17/EG sind bis zum 31.01.2006 in deutsches Recht umzusetzen.

Eine Umsetzung der Richtlinien wird allerdings erst Mitte des Jahres durch eine Änderung der VOB/A, VOL/A und VOF sowie der Vergabeverordnung erfolgen.

Mangels rechtzeitiger Umsetzung gelten einige der Richtlinienvorschriften für europaweite Vergabeverfahren ab dem 01.02.2006 deshalb unmittelbar.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat eine Darstellung derjenigen Regelungen der EU-Richtlinie 2004/18/EG vorgenommen, die als Anlage beigefügt ist. Außerdem wird auf die neuen EU-Bekanntmachungsformulare für Auftraggeber verwiesen, die ab dem 01.02.2006 ausschließlich und zwingend zu verwenden sind. Diese Bekanntmachungsformulare können im Internet unter der dort angegebenen Adresse abgerufen werden. Darüber hinaus sind Ausführungen zu den neuen EU-Schwellenwerten für die Jahre 2006 und 2007 erfolgt.

Ergänzend verwiesen sei auf die Ausführungen zur eVergabe im Rahmen der DVN-Vergabeplattform.

Das Bundeswirtschaftsministerium wird – in Abstimmung mit dem Bundesverkehrsministerium – eine Bekanntmachung über die unmittelbare Geltung der Richtlinie herausgeben, die den Landesregierungen mit der Aufforderung mitgeteilt werden soll, entsprechend in ihrem Zuständigkeitsbereich – auch als kommunale Aufsichtsbehörden – zu verfahren.

Darüber hinaus wird die Umsetzung der EU-Richtlinien auch in einem Einführungserlass zum Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung (VHB), welches von den Städten und Gemeinden in Hessen überwiegend verwendet wird, geregelt werden. In diesem Zusammenhang werden weitere Erläuterungen mit folgenden aktuellen Themen erfolgen:

- Mindestbedingung von Nebenangeboten oberhalb der Schwellenwerte
- Präqualifizierung
- Umsetzung des ÖPP-Beschleunigungsgesetzes in die Vergabeverordnung, insbesondere im Hinblick auf Eigenleistungen und Subunternehmerleistungen
- EFB-Preisblätter sowie
- Leistungsnachweise durch andere Unternehmen.

Zum Herbst des Jahres 2006 ist geplant, die VOB/C zu erweitern und die VOB/B – mit Änderungen – neu zu veröffentlichen.

Eine weitere Fortschreibung der VOB/A wird – über die Umsetzung der VOB/A im Hinblick auf die EU-Richtlinien – im Jahre 2007 zu erwarten sein.

Anlagen

ED 8**Gewerbeprüfererlass**

Wie uns das zuständige Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung mit dem beigefügten Schreiben vom 21.12.2005 mitgeteilt hat, ist mit Ablauf des 31.12.2005 der Erlass über die Aufgaben der Gewerbeprüfer bei den Landräten als Behörde der Landesverwaltung vom 17.08.1995 (StAnz 1995, S. 2984) außer Kraft getreten.

Trotz unserer mehrfachen Bemühungen um Beibehaltung der entsprechenden Erlasslage, zuletzt mit Schreiben vom 21.11.2005, konnte dieses die mitgeteilten verfassungsrechtlichen Bedenken des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport nicht beseitigen. Infolge des Außerkrafttretens sind die Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit (z. B. Verordnung über die Zuständigkeit nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz sowie über den Betrieb von Straußenwirtschaft vom 20. Juni 2002 (GVBl. I, S. 395), Verordnung zur Ausführung von Vorschriften über den Arbeitsschutz vom 8. Juli 2003 (GVBl. I, S. 206), geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I, S. 674, 684) gehalten, den Gewerbeaußendienst eigenständig zu organisieren. Die Möglichkeit bei der Wahrnehmung einschlägiger Aufgaben auf die Gewerbeprüfer bei den Kreisausschüssen zurückzugreifen ist somit derzeit nicht mehr möglich. Die 30-jährige bewährte und geübte Praxis vor dem Hintergrund des alten Erlasses ist derzeit nicht mehr darstellbar.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sollten im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Sinne von § 24 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) mit den zuständigen Kreisen Gespräche zur Übertragung der Aufgabendurchführung aufnehmen. Unabhängig hiervon werden wir uns mit dem Hessischen Landkreistag zur Erarbeitung eines entsprechenden Musters in Verbindung setzen.

ED 9**Änderungen bei der Mustersatzung für die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung)**

Die Änderung in § 10 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), wonach ehrenamtliche Feuerwehrangehörige über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus Einsatzdienst leisten können, hat eine Überarbeitung des Satzungsmusters für die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung) notwendig gemacht. Das neue Satzungsmuster wurde – wie bereits in der Vergangenheit – in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Städtetag und dem Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. erstellt.

Neben der Berücksichtigung der Neufassung des § 10 Abs. 2 HBKG wurde zudem die Präambel angepasst und in § 9 Abs. 3 auf freiwilliger Basis die Tätigkeit der Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung im Bereich der Ausbildung, der Gerätewartung und der Brand-schutzerziehung neu in das Satzungsmuster aufgenommen. Des Weiteren wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Hinsichtlich der einzelnen Paragraphen haben sich folgende konkrete Änderungen ergeben:

Präambel

Hier wurde sowohl bei der Hessischen Gemeindeordnung als auch bei dem Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz die jeweils aktuelle Fassung der beiden Gesetze berücksichtigt und eingearbeitet.

Zu § 5 Abs. 4

Vorliegend wurde im Zusammenhang mit der Entscheidung über den Aufnahmeantrag in die Einsatzabteilung auf die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes hinsichtlich der körperlichen Tauglichkeit verzichtet. Zukünftig ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes ausreichend, was aber auch zukünftig nicht ausschließt, dass in dem konkreten Einzelfall eine amtsärztliche Untersuchung verlangt werden kann. Lediglich die verpflichtende amtsärztliche Untersuchung ist in Fortfall geraten. Dieses hängt damit zusammen, dass auch bei der Neufassung von § 10 Abs. 2 HBKG – im Zusammenhang mit der Verlängerung des Einsatzdienstes über das 60. Lebensjahr hinaus – lediglich eine ärztliche Untersuchung gefordert wird. Um hier die Anforderungen im Satzungsmuster nicht zu überspannen und zu einer Harmonisierung der Bestimmungen zu kommen, wurde auf die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verzichtet.

Zu § 6 Abs. 1

Hier wurde bei der Beendigung der Einsatzfähigkeit der Neufassung des § 10 Abs. 2 HBKG Rechnung getragen, wonach als Beendigungszeitpunkt der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung neben der Vollendung des 60. Lebensjahres auch das vollendete 62. Lebensjahr aufzuführen ist, soweit einem Antrag i.S.v. § 10 Abs. 2 HBKG entsprochen wurde.

Zu § 6 Abs. 2 (neu)

Mit dem neuen § 6 Abs. 2 des Satzungsmusters sind die Modalitäten im Zusammenhang mit der Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG aufgenommen worden. Neben dem Antragserfordernis ist hier auch das Erfordernis einer ärztlichen Untersuchung enthalten. Hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis über den Verlängerungsantrag ist gemäß der gesetzlichen Bestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 5 HBKG die Entscheidung der Gemeinde bzw. der Stadt oder bei entsprechender Beauftragung des Ge-

meinde-/Stadtbrandinspektors nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aufgenommen worden.

Zu § 9 Abs. 1

Hinsichtlich des Übertrittes in die Alters- und Ehrenabteilung ist eine Harmonisierung mit der neugefassten Bestimmung in § 6 Abs. 1 vorgenommen worden, wonach die Übernahme nicht nur bei Vollendung des 60., sondern bei einer verlängerten Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG auch mit der Vollendung des 62. Lebensjahres erfolgen kann.

Zu § 9 Abs. 3 (neu)

Bedingt durch die Veränderung der Altersstruktur in der Bevölkerung wurde die neue Möglichkeit geschaffen, dass die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung eingesetzt werden können. Hierbei handelt es sich um keinen Einsatzdienst, sondern um eine freiwillige und ehrenamtliche Tätigkeit in besonderen Aufgabenbereichen, die auf die Altersgruppe vom 60. bis zum 65. Lebensjahr begrenzt ist. Voraussetzung für eine entsprechende Wahrnehmung der Aufgabe ist ein entsprechender Antrag des Mitgliedes der Alters- und Ehrenabteilung und der Besitz entsprechender Vorkenntnisse und einer entsprechenden körperlichen Eignung. Nach einer Erklärung der Unfallkasse Hessen vom 17. Oktober 2005 ist für den oben beschriebenen Zeitraum der erforderliche Versicherungsschutz durch die Unfallkasse gewährleistet. Über den Antrag hat der Gemeindevorstand bzw. der Magistrat oder in dessen Auftrag der Gemeinde- bzw. Stadtbrandinspektor zu befinden.

Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 der Satzung die besondere Tätigkeit beendet werden. Die fachliche Aufsicht wird durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr gewährleistet. Wie auch durch den Verweis auf § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. a die gewissenhafte Aufgabenerledigung nach Anweisung des Gemeinde- bzw. Stadtbrandinspektors gewährleistet ist, wie auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften und Weisungen.

Zu § 12 Abs. 7

Hier kann auf die Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 verwiesen werden.

Zu § 12 Abs. 8

Durch die Neufassung von Satz 4 und dem darin enthaltenen Verweis auf § 12 Abs. 4 wird auch für den Wehrführer bzw. die Wehrführerin klargestellt, dass hinsichtlich der Anforderungen für die Wahl neben der persönlichen Eignung und der erforderlichen Fachkenntnis auch das Wahlerfordernis der Nichtvollendung des 55. Lebensjahres gilt.

Zu § 12 Abs. 9

Auch für den stellvertretenden Wehrführer / die stellvertretende Wehrführerin ist eine Angleichung der Anforderung an die Bestimmung in § 12 Abs. 4 vorgenommen worden. Hier kann auf das zu § 12 Abs. 8 Ausgeführte verwiesen werden.

Zu § 15 Abs. 4

Durch die Anfügung von Satz 2 ist im Zusammenhang mit einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung nach § 15 Abs. 3 klargestellt worden, dass hier eine verkürzte schriftliche Bekanntgabe von einer Woche ausreicht. Dies steht im Zusammenhang mit dem Umstand, dass nach der Bestimmung des § 15 Abs. 3 Satz 2 die außerordentliche Jahreshauptversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen durchzuführen ist.

Zu § 17 Abs. 2

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, um die korrekte Verweisung auf die einschlägigen Bestimmungen in § 15 Abs. 5 der Satzung zu gewährleisten. Eine inhaltliche Veränderung geht mit dieser Neufassung nicht einher.

Auf den Abdruck des gesamten Satzungsmusters wurde zugunsten den geänderten Textpassagen verzichtet.

Wir bitten um Beachtung und Anpassung der örtlichen Feuerwehrsatzung.

Anlage

Dezernat 2 - Hg/Sie

Nr. 1 – ED 9 vom 27.01.2006

ED 10**Gesetzentwurf HENatG Novelle 2006****Abdruck der geplanten Neuregelungen (Synopsis)**

Das Hess. Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hess. Naturschutzgesetzes zur Stellungnahme zugeleitet. Hierbei sind im Wesentlichen die nachfolgenden Änderungen hervorzuheben:

- die Landschaftspläne sollen in die Flächennutzungspläne integriert werden,
- auf das durchgängige Erfordernis einer selbstständigen Genehmigung für Eingriffe in Natur und Landschaft soll verzichtet werden,
- naturschutzrechtliche Entscheidungen, auch auf Grund von Rechtsverordnungen sollen gebündelt werden,
- gestrichen werden soll, die Befugnis der Gemeinden, die Pflege von Grundstücken anzuordnen sowie das naturschutzrechtliche Vorkaufrecht,
- weiter sollen die großflächigen Landschaftsschutzgebiete gelöscht werden.

Um einen Überblick über die verschiedenen geplanten Änderungen zu geben, haben wir eine Gegenüberstellung der vorgesehenen Vorschriften im Mitgliederbereich unseres Internet-Angebots – Mitwirkung -- Gesetzesänderungen eingestellt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, so dass es noch zu Änderungen kommen kann.

Dezernat 2 - KP/Wb**Nr. 1 – ED 10 vom 27.01.2006**

ED 11

Anfrage der Gemeinde Wartenberg

Die Gemeinde Wartenberg beabsichtigt einem Bestatter das Recht einzuräumen, in einer gemeindlichen Friedhofshalle eine Kühlzelle zur Leichenkühlung einzubauen und zu betreiben.

Gibt es in anderen Kommunen entsprechende Erfahrungen oder Vereinbarungen mit Bestattern?

Falls Sie Erfahrungen hiermit haben, wenden Sie sich bitte direkt an die Gemeinde Wartenberg unter der Telefonnummer 06641/9698-0.

Dezernat 1-JM

Nr. 1 – ED 11 vom 27.01.2006

**Scholzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlage
Verkaufsanzeige

Verkaufsanzeige

Die Gemeinde Künzell bietet folgende Gebrauchtfahrzeuge zum Verkauf an:

1. Schmalspurfahrzeug

Typ:	Kramer Tremo 601, Kipper
Baujahr:	1986
Betriebsstunden:	5600
Kilometerstand:	ca. 5200 km
Nutzlast:	ca. 1,6 t
Hydraulikkreise:	4

Als Anbaugeräte 1 Schmidt Schneepflug, Breite 1,60 m – Baujahr 1982 sowie ein Epoke PT4 H Walzenstreuer Baujahr 1986

2. Großflächenmäher

Typ:	Sabo 1905 (5 Spindler)
Baujahr:	1993
Betriebsstunden:	5160
Schnittbreite:	ca. 3,15 m

Besteht Ihrerseits Interesse, bitten wir um Abgabe eines Angebotes. Die Fahrzeuge können auch am Bauhof besichtigt werden. Bei Rückfragen setzen Sie sich bitte mit Herrn Diel unter der Tel. Nr. 0661 - 31807 oder Fax-Nr. 0661 – 3804279 in Verbindung: